

PROSPEKT TECHNISCHE VERSICHERUNG (Ausgabe Dez. 2009)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorstellung Team (S.1)
- 2 Maschinenbruch-Versicherung, Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (S. 2)
- 3 Maschinenkasko-Versicherung (S.4)
- 4 Maschinen-Garantieversicherung (S.6)
- 5 Schienenkasko-Versicherung (S.7)
- 6 Elektronikversicherung (S.8)
- 7 Montageversicherung, Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung (S.10)
- 8 Montage-Garantieversicherung (S.13)
- 9 Bauwesenversicherung, Bauwesen-Betriebsunterbrechungsversicherung (S.14)
- 10 Bauherrenhaftpflicht-Versicherung (S.16)
- 11 Bauplatzversicherungen (inkl. Grafik Deckungskonzept Seite 20)/EAR,CAR (S.19)
- 12 Kapazitäten Technische Versicherung (S.19)

1 Vorstellung Team

1.1 Stefan Zürrer

Bauingenieur FH, (Underwriting exkl. Elektronik, Broker Services, Schadeninspektor)

Telefon direkt +41 44 265 49 12

Mobile +41 79 281 78 64

Mail : stefan.zuerrer@hdi-gerling.ch

1.2 Marcello D'Antonino

Underwriter + Schadeninspektor Elektronik, Sachbearbeiter

Telefon direkt +41 44 265 49 02

Mail : marcello.dantonino@hdi-gerling.ch

1.3 Walter Pfeiffer

Leiter Transport/Technische Versicherung

Telefon direkt +41 44 265 47 35

Mail : walter.pfeiffer@hdi-gerling.ch

Die Beschreibung der nachfolgenden Produkte bietet eine generelle Uebersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für eine Beratung wenden Sie sich bitte an die oben aufgeführten Fachspezialisten.



2 Maschinenbruch- Versicherung inkl. Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

2.1 Maschinenbruch- Versicherung

2.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind :

Die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten.

Gemäss besonderer Vereinbarung können zusätzlich auswechselbare Werkzeuge und Formen sowie Datenträger versichert werden.

Abschluss von diversen Erstrisikoversicherungen ohne Sublimiten möglich.

Typ Police : Jahresvertrag oder Projektpolice

2.1.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen infolge:

- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen;
- Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken;
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Überlast, Überdrehzahl;
- Unterdruck;
- Wassermangel, Wasserschlägen;
- ungeeigneter oder fehlender Schmierung;
- Fremdkörpern;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wind und Sturm;
- Schäden infolge Vandalismus und dgl.

2.1.3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- a) Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (Einschluss möglich);
- b) Elementarereignisse;
- c) Vollendeter Diebstahl oder Beraubung;
- d) Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen;
- e) Schäden von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm etc.;
- f) Führen jedoch die unter d) und e) aufgeführten Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert;
- g) Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet
- h) Schäden, bei Versuchen oder Experimenten, bei welchen die normale Beanspruchung überschritten wird
- i) Schäden durch Ueberborden oder Auslaufen von gestauten Gewässern
- j) Schäden infolge Terrorismus (Einschluss möglich)
- k) Schäden im Zusammenhang mit Asbest
- l) Krieg, Neutralitätsverletzungen, innere Unruhen, Erdbeben, vulkanische Eruptionen
- m) Vermögensschäden

2.1.4 Zusatzversicherungen über die ganze Versicherungssumme

- . Diebstahl-, Feuer- und Elementarschäden (fest installierte und zirkulierende Maschinen)
- . Neuwertzusatz (nur zulässig für Maschinen, welche bei Vertragsabschluss nicht älter als 2 Jahre sind oder schon vorher bei HDI- Gerling zum Neuwert versichert waren)
- . Auswechselbare Werkzeuge und Formen
- . Innere Unruhen
- . Terrorismus (Sublimate von Fall zu Fall)
- . Erdbeben (Sublimate von Fall zu Fall)

2.1.5 Zusatzversicherungen auf erstes Risiko (Versicherungssummen pro Schadenfall)

- . Datenträger samt Daten (als Folge eines versicherten Schadens an der versicherten Maschine)
- . Bauleistungen (Erd- und Bauarbeiten)
- . Mehrkosten für Luftfrachten
- . Zusätzliche Aufräumungskosten (zusätzlich zu den 5% der VS in der Grunddeckung)
- . Fahrhabe (Fahrhabe des VN oder Fremdpartei im Gefahrenbereich der Maschine, welche nicht zum Gegenstand der Versicherung gehört)
- . Mehrkosten für Ueberzeit-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit
- . Expertenkosten
- . TunnelEinsturz und Wassereinbruch (für Maschinen im Untertagebau)
- . Unzugänglichkeit

2.2 Maschinen- Betriebsunterbrechungsversicherung

2.2.1 Gegenstand der Versicherung und versicherte Gefahren

Die Versicherung deckt Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Schadens an in der Police bezeichneten Maschinen oder Anlagen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Dieser Sachschaden muß durch ein nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein. Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Lieferant oder die Reparaturfirma gesetzlich oder vertraglich haften, sind mitversichert.

2.2.2 Versicherung Betriebsertrag

Die Versicherung erstreckt sich auf den Betriebsertrag.

Darunter ist zu verstehen bei:

- Handelsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren.
- Dienstleistungsbetrieben: der Erlös aus geleisteten Diensten.

Fabrikationsbetrieben: der Produktionsertrag; bei seiner Berechnung sind die zwischen Beginn und Ende des Geschäftsjahres im Bestand der Teil- und Fertigfabrikate eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen.

2.2.3 Haftzeit und Karenzfrist

Die Gesellschaft haftet für den Unterbrechungsschaden im Rahmen der vereinbarten Haftzeit, vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet. Betriebsunterbrechungen von kürzerer Dauer als der in der Police festgelegten Karenzfrist sind von der Versicherung ausgeschlossen. Dauert die Unterbrechung länger als die Karenzfrist, so ist der auf die Karenzfrist im Verhältnis zur Gesamtdauer entfallende Schaden nicht gedeckt.

2.2.4 Deckungsausschlüsse

Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Betriebsertrag während der Haftzeit beeinflußt hätten, auch wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Die Gesellschaft haftet nicht für Schadenvermehrungen, die zurückzuführen sind auf:

1. Personenschäden, sowie Umstände, die mit dem versicherten Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
2. öffentlich-rechtliche Verfügungen;
3. Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
4. Kapitalmangel, der durch den Sach- und Unterbrechungsschaden verursacht wird.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich während der Haftzeit fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.



3 Maschinenkasko- Versicherung

3.1 Versicherte Sachen und Kosten

1. Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten.
2. Nur als Folge eines gedeckten Schadens an der versicherten Sache sind aufgrund besonderer Vereinbarung zusätzlich versichert Aufräumungs- und Bergungskosten, die 5% der Versicherungssumme für die versicherte Sache übersteigen.
3. Nur als Folge eines gedeckten Schadens an der versicherten Sache sind aufgrund besonderer Vereinbarung zusätzlich versichert Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien.

Typ Police : Jahresvertrag oder Projektpolice

3.2 Versicherte Gefahren

1. Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere
 - bei Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken;
 - durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstände des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst;
 - durch Wind und Sturm
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
 - a) Schäden und Verluste durch
 - Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
 - die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben oder Erdsenkung;
 - vollendeten Diebstahl oder Beraubung; die Ausschlüsse gemäss AVB gelten nicht, solange die versicherte Sache dadurch der Obhut des rechtmässigen Besitzers entzogen ist;
 - b) Verluste versicherter Sachen infolge von Unzugänglichkeit, Einsinken, Tunneleinsturz oder Wassereintritt. Eine Sache gilt als verloren, wenn sie nicht mehr oder - gemessen an ihrem Zeitwert - nur mit unverhältnismässig hohen Kosten geborgen werden könnte.

3.3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

1. Schäden, die entstehen
 - ohne gewaltsame äussere Einwirkungen (innere Betriebsschäden, z.B. infolge Frost, übertriebener Beanspruchung, Kurzschluss, Aufnahme von Fremdkörpern, Wasser-, Öl-, Treibstoff- oder eines anderen Betriebsmittel-Mangels);
 - aus dem zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemässen Betriebes einer versicherten Sache (z.B. Verschleiss);
 führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, so sind diese Folgeschäden versichert;
2. Schäden durch Überborden oder Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutzinhalt über 500'000 m³;
3. Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.
4. Schäden infolge Terrorismus (Einschluss möglich)
5. Schäden im Zusammenhang mit Asbest
6. Vermögensschäden

3.4 Zusatzversicherungen

3.4.1 Zusatzversicherungen über die ganze Versicherungssumme

- . Diebstahl-, Feuer- und Elementarschäden (fest installierte und zirkulierende Maschinen)
- . Neuwertzusatz (nur zulässig für Maschinen, welche bei Vertragsabschluss nicht älter als 2 Jahre sind oder schon vorher bei HDI- Gerling zum Neuwert versichert waren)
- . Innere Unruhen
- . Terrorismus (Sublimite von Fall zu Fall)
- . Erdbeben (Sublimite von Fall zu Fall)
- . Auswechselbare Werkzeuge und Formen

3.4.2 Zusatzversicherungen auf erstes Risiko (Versicherungssummen pro Schadenfall)

- . Datenträger samt Daten (als Folge eines versicherten Schadens an der versicherten Maschine)
- . Bauleistungen (Erd- und Bauarbeiten)
- . Mehrkosten für Luftfrachten
- . Zusätzliche Aufräumungskosten (zusätzlich zu den 5% der VS in der Grunddeckung)
- . Fahrhabe (Fahrhabe des VN oder Fremdpartei im Gefahrenbereich der Maschine, welche nicht zum Gegenstand der Versicherung gehört)
- . Mehrkosten für Ueberzeit-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit
- . Expertenkosten
- . TunnelEinsturz und Wassereinbruch (für Maschinen im Untertagebau)
- . Unzugänglichkeit



4 Maschinen- Garantiever sicherung

4.1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen wie Maschinen, Apparate, maschinelle und elektrische Einrichtungen sowie technische Anlagen.
2. Nicht versichert sind elektrische Sicherungen, Riemen, Seile, Gurten, Ketten, Transportbänder oder Betriebsmittel (z. B. Brennstoffe, Kühlmittel) sowie Fundamente, feuerfeste Ausmauerungen oder Ofenfutter, Katalysatoren. Werkzeuge, die ausgewechselt werden können, wie Bohrer, Fräser, Formen, Matrizen, Sägeblätter, Siebe, Steine und Stempel.

4.2 Versicherte Gefahren

1. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen während der Versicherungsdauer unvorhergesehen und plötzlich eintreten und für die der Versicherungsnehmer aufgrund des Kauf- oder Werkvertrages in Anspruch genommen werden kann, sofern der Schaden verursacht wurde durch
 - Planungs- und Berechnungsfehler, Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Montagefehler.
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich Serienschäden versichert, d. h. Schäden aus gleicher Ursache mit gleicher Wirkung an gleichen Sachen.

4.3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

1. Schäden als unmittelbare Folge dauernder voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art oder von übermäßigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen, es sei denn, sie seien auf eine in Ziff. 4.2, Pkt. 1 aufgeführte Ursache zurückzuführen;
2. Schäden, die durch mangelhafte Wartung oder sonstige unsachgemässe Behandlung während des Betriebes entstehen;
3. Schäden infolge einer vorläufigen Reparatur;
4. Schäden, die auf Planungs- und Berechnungsfehler, Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Montagefehler zurückzuführen sind, die dem Versicherungsnehmer oder seiner verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;
5. Schäden infolge vorzeitiger Abnutzung, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder das gewählte fehlerfreie Material sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;
6. Aufwendungen zur Behebung eines Mangels; führt hingegen ein Mangel zu einem ersatzpflichtigen Schaden, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Schadenereignis zur Beseitigung des Mangels hätten aufgewendet werden müssen, unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung;
7. Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Garantiewerken zur Erfüllung der vertraglichen Gewährleistung entstehen;
8. Abzüge infolge von oder Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern und Leistungsmängeln, und zwar auch dann, wenn die Ursache dafür auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen ist;
9. Schäden infolge Veränderung der Atomkernstruktur.



5 Schienenkasko- Versicherung

5.1 Versicherte Sachen und Kosten

1. Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten.
Wird eine versicherte Sache durch eine gleiche Sache ersetzt, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Sache über. Unterversicherung und Handänderung bleiben vorbehalten.
2. Nur als Folge eines gedeckten Schadens an der versicherten Sache sind aufgrund besonderer Vereinbarung zusätzlich versichert Aufräumungs- und Bergungskosten, die 5% der Versicherungssumme für die versicherte Sache übersteigen.
3. Nur als Folge eines gedeckten Schadens an der versicherten Sache sind aufgrund besonderer Vereinbarung zusätzlich versichert Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien.

Typ Police : Jahresvertrag oder Projektpolice, **Zusatzversicherungen siehe Ziffer 3.4**

5.2 Versicherte Gefahren

1. Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere
 - bei Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken;
 - durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, die Gegenstände des Arbeitsvorganges sind, oder von Teilen der versicherten Sache selbst;
 - durch Wind und Sturm
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
 - a) Schäden und Verluste durch
 - Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
 - die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben oder Erdsenkung;
 - vollendeten Diebstahl oder Beraubung; die Ausschlüsse gemäss AVB gelten nicht, solange die versicherte Sache dadurch der Obhut des rechtmässigen Besitzers entzogen ist;
 - b) Verluste versicherter Sachen infolge von Unzugänglichkeit, Einsinken, Tunneleinsturz oder Wassereintritt. Eine Sache gilt als verloren, wenn sie nicht mehr oder - gemessen an ihrem Zeitwert - nur mit unverhältnismässig hohen Kosten geborgen werden könnte.

5.3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

1. Schäden, die entstehen
 - ohne gewaltsame äussere Einwirkungen (innere Betriebsschäden, z.B. infolge Frost, übertriebener Beanspruchung, Kurzschluss, Aufnahme von Fremdkörpern, Wasser-, Öl-, Treibstoff- oder eines anderen Betriebsmittel-Mangels);
 - aus dem zwangsläufigen Einfluss des bestimmungsgemässen Betriebes einer versicherten Sache (z.B. Verschleiss);
 führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen infolge gewaltsamer äusserer Einwirkung, so sind diese Folgeschäden versichert;
2. Schäden durch Überborden oder Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutzinhalt über 500'000 m³;
3. Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.
4. Schäden infolge Terrorismus (Einschluss möglich)
5. Schäden im Zusammenhang mit Asbest
6. Vermögensschäden



gcp003 www.fotosearch.de

6 Elektronik- Versicherung

6.1 Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die in der Police und in allfälligen Nachträgen aufgeführten Sachen, solange sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind. Als betriebsfertig gelten sie, wenn sie nach beendigter Erprobung zur Arbeitsaufnahme bereit sind und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme erfolgt ist.
- „Den versicherten Sachen gleichgestellt sind Daten (maschinenlesbare Informationen) von Betriebssystemen, die für die Grundfunktionen der versicherten Sachen notwendig sind“.
- Waren diese Sachen einmal betriebsfertig, so bleiben sie am Versicherungsort auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung, Lagerung oder Versetzung versichert. Wird eine versicherte Sache durch eine andere ersetzt, so geht der Versicherungsschutz auf die neue Sache über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Änderung der Gesellschaft sofort mitzuteilen. Bestimmungsgemäss beweglich eingesetzte Sachen sind versichert.
- 1.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
- 1.2.1 beweglich eingesetzte Sachen;
- 1.2.2 Aussenleitungen, Masten und sonstige bei Aussenleitungen der Leitungsführung dienende Vorrichtungen;
- 1.2.3 Erdkabel;
- 1.2.4 Datenträger und Daten;
- 1.2.5 Mehrkosten.
- 1.3 Nicht versicherte Sachen:
- Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeiten, Farbbänder, präparierte Papiere, Filme, Tonträger wie Magnetbänder und Schallplatten, Tonabnehmersysteme einschliesslich Abtastnadeln bei Schallplattenabspielgeräten, Rasterscheiben und Schrifträger;
 - Lichtquellen, wenn nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Schaden an der Lichtquelle ein entschädigungspflichtiger Schaden auch an anderen Teilen derselben versicherten Sache entstanden ist.

6.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Sachschäden an versicherten Sachen, die unvorhergesehen und plötzlich eintreten, insbesondere als Folge von:

- Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen;
- Überspannung, Induktionen, Kurzschluss;
- Brand, Blitzschlag und Explosionen aller Art (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
- Versengung und Verschmörung, Rauch, Russ;
- Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sache Bäume umwirft und Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben oder Erdsenkung;

- Wasser- und Feuchtigkeitseinwirkungen, Korrosion, Oxydation;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Luftverschmutzung, Fremdkörpern;
 - Betriebsunfällen, äusseren Einwirkungen;
 - Bodensenkung, Senkung von Gebäudeteilen;
 - höherer Gewalt.
- Der Versicherer leistet ferner Entschädigung bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

6.3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

- 3.1 Nicht versichert sind Schäden:
 - 3.1.1 als unmittelbare Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art, daraus entstehender Korrosion, Oxydation oder Ablagerungen aller Art;
 - 3.1.2 für die Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder die Wartungsfirma, insbesondere aus Wartungsvertrag, gesetzlich oder vertraglich haften;
 - 3.1.3 infolge von Fehlern und Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten sowie infolge von vorsätzlich schädigenden Handlungen des Versicherungsnehmers oder von der Betriebsleitung angehörenden Personen;
 - 3.1.4 die eintreten, wenn eine versicherte Sache nach einem Schadenereignis weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist;
 - 3.1.5 infolge Überbordens oder Auslaufens gestauter Gewässer;
 - 3.2 bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
 - 3.3 Schäden infolge Terrorismus

6.4 Zusatzversicherungen über die ganze Versicherungssumme

- 6.4.1 Innere Unruhen
- 6.4.2 Terrorismus (Sublimate von Fall zu Fall)
- 6.4.3 Ersatzleistung zu Neuwert (Feuer-, Diebstahl-, Wasserschäden)

6.5 Zusatzversicherungen auf erstes Risiko

- 6.5.1 Geräte in Zirkulation (europaweit oder weltweit)
- 6.5.2 Verkabelungen
- 6.5.3 Investitionsvorsorge (für Geräte, welche der Versicherungsnehmer während der Dauer der Versicherung zusätzlich zu den bestehenden Anlagen beschafft. Diese Vorsorge betrifft nur die **Hardware**)
- 6.5.4 Geldinhalt von Automaten (Automaten in Parkhäusern und dgl.)
- 6.5.5 Mehrkosten- Versicherung (Ereignet sich ein ersatzpflichtiger Sachschaden an der EDV- Anlage, so werden die Mehrkosten für die Weiterführung der Datenverarbeitung vergütet)
- 6.5.6 Datenträger- Versicherung (Versichert sind Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste von Datenträgern eines durch den Vertrag Elektronikversicherung, Grunddeckung, gedeckten Ereignisses und die dadurch entstehenden Kosten für das Wiederaufbringen der Daten auf die Datenträger)
- 6.5.7 Mehrkosten- Versicherung mit erweitertem Gefahrenbereich (Deckung wie Ziffer 6.5.5 aber zusätzlich sind Mehrkosten infolge von versicherten Schäden aus dem erweiterten Gefahrenkatalog in der Datenträger- Versicherung bis zur vereinbarten Erstrisikosumme in der Mehrkosten- Versicherung mit erweitertem Gefahrenbereich versichert)
- 6.5.8 Datenträger- Versicherung mit erweitertem Gefahrenbereich (Deckung wie Ziffer 6.5.6 aber zusätzlich sind zu Ziffer 6.2 und 6.3 folgende Gefahren versichert :
 - Störung oder Ausfall der Datenverarbeitungsanlage, der Datenfernübertragungseinrichtungen und – leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - Vorsätzliche Programm- oder Datenmanipulation Dritter in schädigender Absicht;
 - Ueber- oder Unterspannung;
 - Elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
 - Höhere Gewalt (einschliesslich Blitzeinwirkung).



7 Montageversicherung inkl. Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung

7.1 Montageversicherung

7.1.1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind Montageobjekte, soweit sie in der Police aufgeführt und in der Versicherungssumme enthalten sind, wie
 - 1.1.1 Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen, technische Anlagen;
 - 1.1.2 Konstruktionen aus vorfabrizierten Teilen.
- 1.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
 - 1.2.1 eigene und fremde Montageausrüstungen, wie Hilfsmaschinen, Werkzeuge und Baracken; gefährdete Sachen;
 - 1.2.2 Bauleistungen, Erd- und Bauarbeiten;
- 1.3 Nicht versichert sind
 - 1.3.1 Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen, wie Brennstoffe, Schmiermittel, Produktionsstoffe, Kühl- und Lagergut sowie austauschbare Werkzeuge, die einem raschen Verschleiss unterworfen sind, wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter und Brechwerkzeuge.
 - 1.3.2 Krane, Motor-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie selbstfahrend oder schwimmend eingesetzte Objekte.

7.1.2 Versicherte Gefahren

- 2.1 Versichert sind Schäden an und Verluste von versicherten Sachen, die während der Versicherungsdauer unvorhergesehen und plötzlich eintreten, insbesondere als Folge von
 - Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
 - Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, fahrlässig oder vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen, vorbehaltlich Art. 6, Ziffer 6.5, AVB;
 - Unfällen, äusseren Einwirkungen und Fremdkörpern;
 - Überlast, Überdrehzahl, Kurzschluss, Unterdruck;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Bodensenkung, Senkung von Gebäudeteilen;
 - Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben oder Erdsenkung;
 - Diebstahl.

7.1.3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

- 4.1 Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
 - 4.1.1 Schäden, die eine unmittelbare Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse des Betriebes sind;
 - 4.1.2 Schäden, die in vorzeitiger Abnutzung bestehen, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werkstoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;
 - 4.1.3 Vermögensschäden wie Leistungsmängel, Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen sowie Schönheitsfehler, selbst wenn die Schäden die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
 - 4.1.4 Aufwendungen zur Behebung von Mängeln; Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schaden, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne

Schadeneignis zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen. soweit nichts anderes vereinbart ist;

- 4.1.5 Verluste, die erst bei einer Bestandeskontrolle festgestellt werden;
- 4.1.6 Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe;
- 4.1.7 Schäden oder Verluste, die als unmittelbare Folge normaler Witterungseinflüsse eintreten, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.
- 4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden oder Verluste, für die ein Zulieferant aufgrund seiner Garantieverpflichtung einzutreten hat.
Bestreitet der Zulieferant seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bestimmungsgemäss verpflichtet ist, unter Eintritt in die Rechte des Versicherten gegenüber dem Zulieferanten.
- 4.3 Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
- 4.4 Schäden im Zusammenhang mit Asbest
- 4.5 Schäden infolge Terrorismus (Einschluss möglich)

7.1.4 Zeitlicher Geltungsbereich/Hinweise

Projektpolice mit definiertem Anfangs- und Enddatum.
Beginn der Deckung nach dem Ablad auf dem Montageplatz (bei Mitversicherung Transport mit dem Verlad der versicherten Sachen). Ende der Deckung mit dem Abschluss des Probebetriebes.
Versicherungssumme muss sämtliche Honorare der involvierten Planer enthalten.
Versichert sind die Interessen aller Unternehmer welche an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind.
Bei Verlängerung der Police über das geplante Datum (gemäss Police) ist eine Prämie geschuldet.
Bei Verlängerung des geplanten Probebetriebes ist eine Prämie geschuldet

7.1.5 Zusatzversicherungen über die ganze Versicherungssumme

- . Vorlagerung
- . Brand, Blitzschlag, Explosion
- . Transporte innerhalb der Schweiz (ausserhalb Schweiz ist eine separate Transportversicherung nötig)
- . Streik und Aussperrung ausserhalb der Schweiz
- . Innere Unruhen
- . Extended Maintenance
(Schäden, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung von Gewährleistungspflichten des Versicherungsnehmers in der Garantiezeit nach dem Probebetrieb eintreten oder Schäden, deren Ursache=Mangel in der Montagezeit gelegt wurden, aber erst in der Garantiezeit eintreten)
- . Visit Maintenance
(Schäden, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung von Gewährleistungspflichten des Versicherungsnehmers in der Garantiezeit nach dem Probebetrieb eintreten)
- . Erdbeben (Sublimate von Fall zu Fall)
- . Terrorismus (Sublimate von Fall zu Fall)
- . Einschluss Mehrkosten für Mangelbeseitigung
- . Einschluss des Bestellerrisikos

7.1.6 Zusatzversicherungen auf erstes Risiko

- . Gefährdete Sachen (Sachen, welche nicht Teile des versicherten Montageobjektes sind)
- . Montageausrüstungen
- . Mehrkosten für Luftfrachten
- . Aufräumungs- und Bergungskosten (zusätzlich zu den 5% der VS in der Grunddeckung)
- . Kosten für Erd- und Bauarbeiten zur Schadenfeststellung und -Behebung
- . Mehrkosten für Ueberzeit-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit

7.2 Montage- Betriebsunterbrechungsversicherung

7.2.1 Gegenstand der Versicherung und versicherte Gefahren

Die Versicherung deckt Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Schadens an in der Police bezeichneten Maschinen oder Anlagen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Dieser Sachschaden muss durch ein nach den Allgemeinen Bedingungen für die Montageversicherung gedecktes Schadeneignis verursacht worden sein. Schäden, die aus Ursachen entstehen, für welche der Lieferant oder die Reparaturfirma gesetzlich oder vertraglich haften, sind mitversichert.

7.2.2 Versicherung Betriebsertrag

Die Versicherung erstreckt sich auf den Betriebsertrag.
Darunter ist zu verstehen bei:

- Handelsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren.
- Dienstleistungsbetrieben: der Erlös aus geleisteten Diensten.

Fabrikationsbetrieben: der Produktionsertrag; bei seiner Berechnung sind die zwischen Beginn und Ende des Geschäftsjahres im Bestand der Teil- und Fertigfabrikate eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen.

7.2.3 Haftzeit und Karenzfrist

Die Gesellschaft haftet für den Unterbrechungsschaden im Rahmen der vereinbarten Haftzeit, vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet. Betriebsunterbrechungen von kürzerer Dauer als der in der Police festgelegten Karenzfrist sind von der Versicherung ausgeschlossen. Dauert die Unterbrechung länger als die Karenzfrist, so ist der auf die Karenzfrist im Verhältnis zur Gesamtdauer entfallende Schaden nicht gedeckt.

7.2.4 Deckungsausschlüsse

Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Betriebsertrag während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Die Gesellschaft haftet nicht für Schadenvermehrungen, die zurückzuführen sind auf:

1. Personenschäden, sowie Umstände, die mit dem versicherten Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
2. öffentlich-rechtliche Verfügungen;
3. Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
4. Kapitalmangel, der durch den Sach- und Unterbrechungsschaden verursacht wird.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich während der Haftzeit fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.



8 Montage- Garantversicherung

8.1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen wie Maschinen, Apparate, maschinelle und elektrische Einrichtungen sowie technische Anlagen.
2. Nicht versichert sind elektrische Sicherungen, Riemen, Seile, Gurten, Ketten, Transportbänder oder Betriebsmittel (z. B. Brennstoffe, Kühlmittel) sowie Fundamente, feuerfeste Ausmauerungen oder Ofenfutter, Katalysatoren. Werkzeuge, die ausgewechselt werden können, wie Bohrer, Fräser, Formen, Matrizen, Sägeblätter, Siebe, Steine und Stempel.

8.2 Versicherte Gefahren

1. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen während der Versicherungsdauer unvorhergesehen und plötzlich eintreten und für die der Versicherungsnehmer aufgrund des Kauf- oder Werkvertrages in Anspruch genommen werden kann, sofern der Schaden verursacht wurde durch
 - Planungs- und Berechnungsfehler, Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Montagefehler.
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich Serienschäden versichert, d. h. Schäden aus gleicher Ursache mit gleicher Wirkung an gleichen Sachen.

8.3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

1. Schäden als unmittelbare Folge dauernder voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art oder von übermäßigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen, es sei denn, sie seien auf eine in Ziff. 8.2, Pkt. 1 aufgeführte Ursache zurückzuführen;
2. Schäden, die durch mangelhafte Wartung oder sonstige unsachgemässe Behandlung während des Betriebes entstehen;
3. Schäden infolge einer vorläufigen Reparatur;
4. Schäden, die auf Planungs- und Berechnungsfehler, Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Montagefehler zurückzuführen sind, die dem Versicherungsnehmer oder seiner verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;
5. Schäden infolge vorzeitiger Abnutzung, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder das gewählte fehlerfreie Material sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;
6. Aufwendungen zur Behebung eines Mangels; führt hingegen ein Mangel zu einem ersatzpflichtigen Schaden, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Schadenereignis zur Beseitigung des Mangels hätten aufgewendet werden müssen, unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung;
7. Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Garantarbeiten zur Erfüllung der vertraglichen Gewährleistung entstehen;
8. Abzüge infolge von oder Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern und Leistungsmängeln, und zwar auch dann, wenn die Ursache dafür auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen ist;
9. Schäden infolge Veränderung der Atomkernstruktur.



9 Bauwesenversicherung inkl. Bauwesen-Betriebsunterbrechungsversicherung

9.1 Bauwesenversicherung

9.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind :

Die Baumeisterarbeiten, den Rohbau oder das schlüsselfertige Bauwerk von den ersten Aktivitäten auf der Baustelle bis zur endgültigen Abnahme aller versicherten Bauleistungen.
Abschluss von diversen Erstrisikoversicherungen ohne Sublimiten möglich.

9.1.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind:

- a) durch unvorhergesehene Bauunfälle verursachte Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen), die während der Versicherungsdauer eintreten;
- b) Verluste durch Diebstahl versicherter Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind. Solche Schäden sind der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen.
- c) Schäden infolge Vandalismus, Sprayerschäden, Schäden infolge Kratzer

9.1.3 Versicherte Interessen

Versichert sind Schäden, die nach den SIA- Normen zu Lasten des Bauherrn, der Geologen, Architekten, Ingenieure und Bauleiter, sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen.

9.1.4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch normale Witterungseinflüsse;
- b) Aufwendungen zur Behebung von Mängeln;
- c) Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern;
- d) Vertragsstrafen sowie andere Vermögensschäden;
- e) Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, der auch bauwesenversichert ist, übernommen werden müssen. Die Gesellschaft bevorschusst jedoch die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung;
- f) Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern eines an der Erstellung des Bauvorhabens Beteiligten übernommen werden müssen beziehungsweise müssten.
- g) Schäden infolge Terrorismus (Einschluss möglich)
- h) Schäden im Zusammenhang mit Asbest
- i) Krieg, Neutralitätsverletzungen, innere Unruhen, Erdbeben, vulkanische Eruptionen
Veränderungen der Atomkernstruktur

9.1.5 Zeitlicher Geltungsbereich/Hinweise

Projektpolice mit definiertem Anfangs- und Enddatum.

Beginn der Deckung mit den ersten Aktivitäten auf der Bauparzelle.

Ende der Deckung mit der Abnahme sämtlicher Bauleistungen gemäss den SIA- Normen.

Versicherungssumme muss sämtliche Honorare der involvierten Planer enthalten.

Bei Verlängerung der Police über das geplante Datum (gemäss Police) ist keine Prämie geschuldet.

9.1.6 Zusatzversicherungen zum Vollwert (über die totale Versicherungssumme der Bauleistungen) (Auch gültig für Bauplatzversicherungen)

Bei den nachfolgenden Deckungen handelt es sich um „Standard-Lösungen“, welche im Bedarfsfall individuell angepasst und ausgebaut werden können

- 1.) Feuer- und Elementarschäden Bauleistungen (GUSTAVO- Kantone)
- 2.) Terrorismus (Sublimate von Fall zu Fall, Sachen auf erstes Risiko sind auch versichert)
- 3.) Erdbeben (Sublimate von Fall zu Fall, Sachen auf erstes Risiko sind auch versichert)
- 4.) Innere Unruhen (Sachen auf erstes Risiko sind auch versichert)
- 5.) Maintenance- Dauer 1 Jahr
(Ursache Schaden in Bauzeit gesetzt, Schadeneintritt in Garantiezeit nach Bauabnahme oder Schadeneintritt während Gewährleistungsarbeiten durch den Bauunternehmer)
- 6.) Maintenance- Dauer 2 Jahre

Weitere Bemerkungen :

- . Kratzerschäden sind nicht ausgeschlossen und in der Grunddeckung automatisch eingeschlossen
- . Sprayer- und Graffiti-schäden sind nicht ausgeschlossen und in der Grunddeckung automatisch eingeschlossen
- . Vandalenschäden sind nicht ausgeschlossen und in der Grunddeckung automatisch eingeschlossen

9.1.7 Zusatzversicherungen auf erstes Risiko (Auch gültig für Bauplatzversicherungen)

Bei den nachfolgenden Deckungen handelt es sich um „Standard-Lösungen“, welche im Bedarfsfall individuell angepasst und ausgebaut werden können

- 1.) Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen
- 2.) Baugrund und Bodenmassen
- 3.) Bestehende Bauten
- 4.) Fahrhabe
- 5.) Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial
- 6.) Zusätzliche Aufräumungskosten (zusätzlich zu den 5% der VS in Grunddeckung)
- 7.) Bewegte Sachen (nicht Teil der versicherten Sachen, wird aber innerhalb Baustelle bewegt)
- 8.) Mehrkosten im Schadenfall (Zuschläge für Regiearbeiten, Ueberzeit, Feiertags- und Nachtarbeit etc.)
- 9.) Expertenkosten (Abklärung und Lokalisierung von Schaden, gültig auch in Garantiezeit)
- 10.) Mehrkosten-/Unterbrechungsversicherung (für Bauherr oder Mieter, siehe Ziffer 9.2)
- 11.) Kombinierte Zusatzversicherung (Kombipaket mit Ziffern 2.),3.),4.),5.))
- 12.) Künstlerische Ausstattungen
- 13.) Feuer- und Elementarschäden für die Zusatzversicherungen

9.2 Bauwesen- Betriebsunterbrechungsversicherung

9.2.1 Gegenstand der Versicherung

Mitversichert sind Unterbrechungsschäden (z. B. Mietzins-/Ertragsausfall) die entstehen, wenn das durch die Bauarbeiten tangierte Gebäude, Gebäudeteile oder darin untergebrachte technische Installationen und/oder Maschinen, als Folge eines durch diesen Vertrag versicherten unvorhergesehenen Bauunfalls, nicht mehr oder **noch nicht** benützt werden können.

Mitversichert sind auch Unterbrechungsschäden infolge von Feuer- und Elementarschäden.

9.2.2 Versicherte Gefahren

Die Versicherungssumme wird auf Erstes Risiko festgelegt. Die Gesellschaft ersetzt den Unterbrechungsschaden, Miet- und Ertragsausfälle, Zügelmehrkosten sowie Schadenminderungskosten, die innerhalb von 6 Monaten (je nach Anfrage) nach Eintritt des Schadenereignisses (Eintritt des Sachschadens) anfallen, im Maximum jedoch die auf Erstes Risiko festgelegte Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, **mindestens jedoch CHF 5'000.**

9.2.3 Einschränkungen

Nicht versichert sind Unterbrechungsschadenvermehrungen,

- die auf Umstände zurückzuführen sind, welche mit dem versicherten unvorhergesehenen Bauunfall in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- durch Ausfall, Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung von Baugeräten, Werkzeugen, Baumaschinen und Bauinstallationen, die für das betreffende Bauwerk eingesetzt werden;
- durch Personenschäden;
- durch öffentlich-rechtliche Verfügungen;
- durch Vergrößerungen der Anlagen oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- durch Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- durch Ertragsminderungen resp. Mehraufwendungen der am Bau beteiligten Unternehmer/ Planer/Bauleiter usw. infolge längerer Stillstands- oder Bauzeiten sowie Umdispositionen nach einem Schadenfall.



10 Bauherrenhaftpflicht- Versicherung

10.1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben wegen:
 - Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden),
 - Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden),
 sofern der Schaden mit dem Abbruch, der Erstellung oder dem Umbau des versicherten Bauobjektes oder mit dem Zustand des dazugehörigen Grundstückes, der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht.
- b) Die Gesellschaft behandelt den öffentlich-rechtlichen Bauherrn (Bund, Kantone, Gemeinden usw.) bei Schäden an fremden Grundstücken und Werken hinsichtlich Haftung und Versicherung wie den privaten Bauherrn.
- c) Im übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen Allgemeinen Bedingungen, allfälligen Zusatzbedingungen, den Bestimmungen in Police und Nachträgen sowie den Erklärungen im Antrag.

10.2 Versicherte Personen

- a) Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen:
 1. des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Bauherr des in der Police bezeichneten Bauvorhabens und als Eigentümer des dazugehörigen Grundstückes.
Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;
 2. der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Bauunternehmer, Architekt, Bauingenieur, Geologe usw.) aus ihren arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem versicherten Bauobjekt und mit dem dazugehörigen Grundstück. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
 3. des Eigentümers oder beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstückes, wenn der Versicherungsnehmer nur Bauherr bzw. Eigentümer des versicherten Bauobjektes, nicht aber Eigentümer des dazugehörigen Grundstückes ist (Baurecht);
 4. des Eigentümers eines kraft Dienstbarkeitsvertrages mit einem Durchleitungs- oder Wegrecht belasteten Grundstückes für Schäden, die mit der Erstellung des Werkes (Leitung, Kanal, Strasse usw.) auf seinem Grundstück zusammenhängen. Diese Deckung ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher dieser Eigentümer die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum des Grundstückes versichert hat (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn anderweitig keine solche Haftpflichtversicherung für dieses Grundstück besteht.
- b) Wird in der Police, in den Allgemeinen Bedingungen oder in allfälligen Zusatzbedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a), Ziff. 1 erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a), Ziff. 1-4 genannten Personen umfasst.

10.3 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen, ferner Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem letzteren gegenüber. Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister und Stiefkinder;
- c) die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen;
- d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen;
- f) die Haftpflicht für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Rauch, Staub, Russ, Gasen oder Dämpfen, ausser wenn die allmähliche Einwirkung auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
- g) Ansprüche aus Schäden, die das in der Police bezeichnete Bauvorhaben und das dazugehörige Grundstück betreffen, inklusive zum Beispiel im Gefahrenbereich der Baustelle innerhalb der Bauparzelle sich befindlichen Anlagen (Werkleitungen und dergleichen), die sich im Eigentum von Dittpersonen (Fremdeigentum) befinden;
- h) Ansprüche aus Schäden, die zurückzuführen sind auf:
 - Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs-, Montage- oder Bauarbeiten, die ein Versicherter ganz oder teilweise selbst ausgeführt hat,
 - Materialien, die ein Versicherter beschafft oder geliefert hat;
- i) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt von Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z. B. die Beschädigung von Grund und Boden, einschliesslich Strassen und Gehwege, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften). Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden;
- k) Ansprüche aus:
 - Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat,
 - Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen sie ausgeführt werden;
- l) die Haftpflicht für Vermögensschäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind;
- m) Aufwendungen zur Verhütung von Schäden (Schadenverhütungskosten). Vorbehalten bleibt Art. 4;
- n) Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen. Aufwendungen, die nötig sind, um die beeinträchtigte Wasserversorgung aufrechtzuerhalten, sind jedoch im Rahmen des Vertrages bis zu max. 5% der Versicherungssumme gedeckt.
- o) Unvermeidbare Schäden (Für die Ausführung des Bauwerkes kann aus technischen Gründen nur diejenige Baumethode angewendet werden, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Schaden führen wird)
- p) Ohnehinkosten
- q) Schäden im Zusammenhang mit Asbest

10.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Versicherungsdauer (Baudauer) oder innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf des Vertrages in der Schweiz eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.

Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird.

Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts sämtlicher Schäden eines Serienschadens gilt der Eintritt des ersten zur Serie gehörenden Schadens.

Für Schäden mit Verursachung vor Vertragsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

10.5 Zusatzversicherungen

(Auch gültig für Bauplatzversicherungen)

Bei den nachfolgenden Deckungen handelt es sich um „Standard-Lösungen“, welche im Bedarfsfall individuell angepasst und ausgebaut werden können

10.5.1 Zusatzversicherungen über die gesamte vertraglich festgelegte Garantiesumme

- 1.) Bahnhaftung (dem Bauherrn von einer Bahnunternehmung vertraglich überbundene gesetzliche Haftpflicht für die Erstellung eines Bauwerkes auf dem Bahnareal)
- 2.) Haftung des Bauherrn aus Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs-, Montage oder Bauarbeiten (Verfügt der Bauherr über eine Haftpflichtdeckung = Grunddeckung Personen- und Sachschäden so ist der Einschluss dieser Haftung nicht nötig)
- 3.) Schadenverhütungskosten (Sublimite von Fall zu Fall)

10.5.2 Zusatzversicherungen mit Sublimiten zu der vertraglich festgelegten Garantiesumme

- 1.) Vermögensschäden
- 2.) Rechtsschutz im Strafverfahren (CHF 500'000.00 = Gratisdeckung)

10.5.3 Besondere Deckungen

Ansprüche eines Stockwerkeigentümers gegenüber dem anderen im gleichen Gebäude, welcher z.B. einen Umbau vornimmt, sind versichert, sofern die Schäden gedeckt sind und einen direkt kausalen Zusammenhang mit der Bautätigkeit aufweisen.

11 Bauplatzversicherungen/EAR,CAR

11.1 Bauplatzversicherungen

Die Bauplatzversicherung der HDI- Gerling Industrie Versicherung AG besteht grundsätzlich aus folgenden Elementen :

- A) Generelle Bedingungen
- B) Bauwesenversicherung
- C) Montageversicherung
- D) Bauherren- Haftpflichtversicherung
- E) Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung
- F) Besucherunfall- Versicherung

Die Deckung für Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung kann sowohl als Exzedentenversicherung und auch als Volldeckung angeboten werden.

Die Bauplatzpolice ist in deutscher sowie französischer Sprache vorhanden

Eine erklärende Grafik des Deckungskonzeptes finden Sie auf der letzten Seite des Prospektes.

11.2 EAR,CAR

Bei Anfragen bezüglich Bauvorhaben oder Montagevorhaben, welche im Ausland erstellt werden, sind wir in der Lage auch EAR/CAR- Wordings auszuarbeiten (Basis Mü-Rück, Swiss-Re, etc.)

12 Kapazitäten

12.1 Sachversicherungen

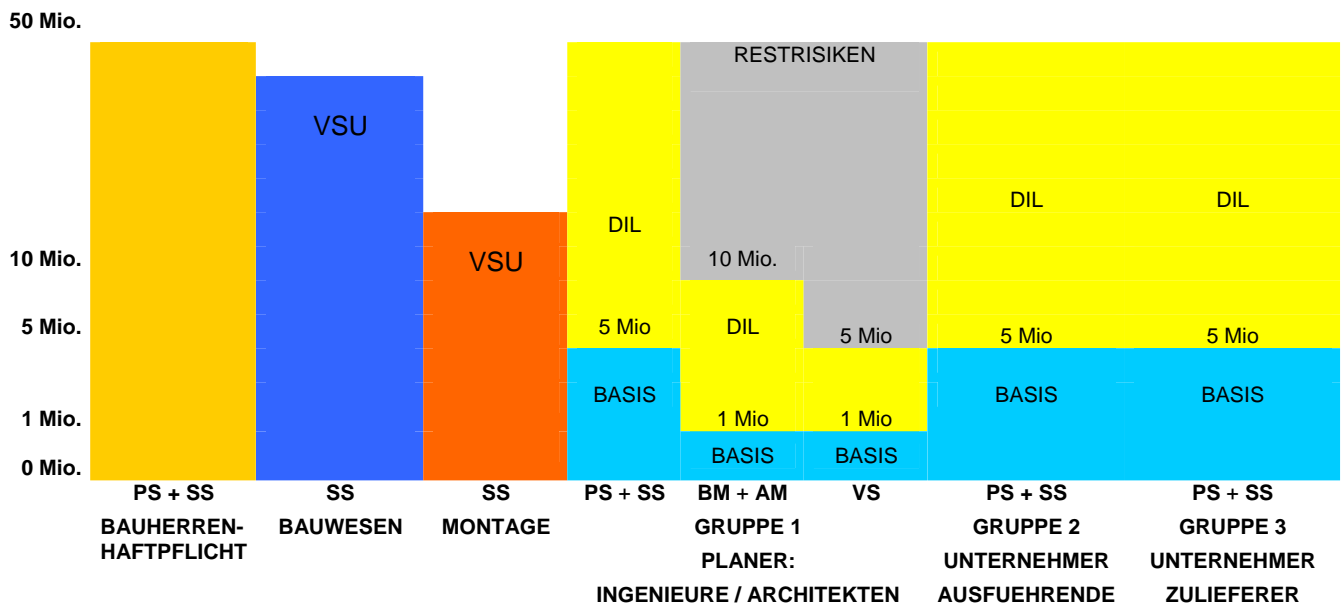
CHF 120 Mio (Basis : possible maximum lost)

12.2 Bauherren- Haftpflichtversicherung

CHF 150 Mio

DECKUNGSKONZEPT BAUPLATZVERSICHERUNG

PS = Personenschaden
 SS = Sachschaden
 BM = Baumängel
 AM = Anlagemängel
 VS = Reine Vermögensschäden
 VSU = Versicherungssumme
 DIL = Difference in Limits



HDI Gerling / Bauversicherungen / S. Zürrer